

Eigenheiten der Steuerrechtswissenschaft

Von
Michael Droege



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL DROEGE

Eigenheiten der Steuerrechtswissenschaft

Lecciones Inaugurales

Band 14

Eigenheiten der Steuerrechtswissenschaft

Von
Michael Droege



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Fotosatz Voigt, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 2194-3257

ISBN 978-3-428-15066-3 (Print)

ISBN 978-3-428-55066-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85066-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Bereitschaft, seine wissenschaftliche Heimat zu verlassen, ist eine der oft betonten Funktionsbedingungen eines zeitgemäßen tertiären Bildungssystems. Mobilität ist das Gebot der Stunde und nicht nur Studierenden, sondern auch Lehrenden an Universitäten auferlegt. Die freudig angenommene oder auch erduldete Rolle als „akademischer Peregrinator“¹ hat unmittelbare Auswirkungen auf die Antrittsvorlesung als traditionsreiches Institut des akademischen Lebens.² Was einst die Visitenkarte eines Neuberufenen der Fakultät gegenüber als wissenschaftliches Manifest von doch relativer Dauerhaftigkeit idealisiert werden konnte, kann allzu leicht zum Akt schnelllebiger Sukzession geraten.

Ich hatte das Glück, dass bislang alle Fakultäten, denen ich angehörte, dennoch am Ritual der Antrittsvorlesung festgehalten haben. Meine akademische Wanderschaft begann im Jahr 2009 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, die die Antrittsvorlesung sogar als Element der wissenschaftlichen Quali-

¹ Häberle, Peter, Pädagogische Briefe an einen jungen Verfassungsjuristen, Tübingen 2010, S. 70.

² Siehe nur: Schulze-Fielitz, Helmuth, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, Tübingen 2013, S. 123 f.; Stichwort „Antrittsvorlesung“, in: Vec, Milos u. a. (Hrsg.), Campus-Knigge, München 2008, S. 15 ff.

fikation pflegt.³ Sie führte mich in den Jahren 2010 und 2012 auf Lehrstühle für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück und am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Und sie hat im Jahr 2015 auf einem Lehrstuhl mit der nicht gerade handlichen Denomination „Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht“ an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen ein jedenfalls vorläufiges Ende gefunden. Die Wanderschaft bedeutete auch: vier Antrittsvorlesungen in sieben Jahren.

Dabei hat mir das Ritual über die Wiederholungen hinaus einen unverhofften wissenschaftlichen Ertrag gebracht, weil mich ein Thema in den Antrittsvorlesungen in unterschiedlichen Facetten immer wieder beschäftigt hat. Mich haben das Steuerrecht und seine Wissenschaft in den letzten Jahren nicht losgelassen. Nach einem eigentumsverfassungsrechtlichen Aufschlag in Zeiten der Finanzmarktkrise in Frankfurt⁴ beschäftigte sich meine Osnabrücker Antrittsvorlesung mit der Frage „Wieviel Verfassung braucht der Steuerstaat?“.⁵ Die Mainzer Antrittsvorlesung entfaltete „Steuergerechtigkeit als Demokratiefrage“.⁶ Beide Perspektiven auf den Gegenstand der Steuerrechts-

³ Hierzu schon: *Steinhauer*, Fabian, Vom Scheiden, Berlin 2015, S. 5.

⁴ Die Wiederkehr des Staates – Eigentumsfreiheit zwischen privatem Nutzen und sozialisiertem Risiko, DVBl. 2009, S. 1415 ff.

⁵ Wieviel Verfassung braucht der Steuerstaat?, *StuW* 2011, S. 105 ff.

wissenschaft – auf das Verhältnis von Steuerrecht und Verfassung einerseits und auf die ewige Erwartung an die Gerechtigkeit der Besteuerung andererseits – sind in die hier vorgelegten Beobachtungen zu „Eigenheiten der Steuerrechtswissenschaft“ eingeflossen.

Der Text nimmt sich die Freiheiten des essayistischen Formats einer an eine breite akademische Öffentlichkeit gerichteten Antrittsvorlesung. Die Eigenheiten *der* Steuerrechtswissenschaft werden in der den Einzelnen sicher unberechtigt treffenden Verallgemeinerung, der Selektivität und Parteilichkeit erörtert, die nicht zuletzt den Eigenheiten des Autors geschuldet sind. Die Vortragsform der am 15. Januar 2016 in der Tübinger Neuen Aula gehaltenen Vorlesung wurde beibehalten. Der Textkörper wurde geringfügig erweitert und mit Nachweisen versehen.⁷

Wissenschaftliche Wanderungen unternimmt man nicht allein.⁸ Ich danke Joachim Wieland dafür, dass er mir die Freude am Spaziergang gelehrt hat, und ich danke Sonja, Johannes und Helene, dass sie mich immer wieder gehen lassen.

Tübingen, im Juli 2016

Michael Droege

⁶ Steuergerechtigkeit – eine Demokratiefrage?, in: Rechtswissenschaft 4 (2013), S. 374 ff.

⁷ Für tatkräftige Unterstützung bei der Recherche des Nachweisapparates und bei der formalen Gestaltung des Manuskriptes danke ich meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Jacqueline Debus herzlich.

⁸ Die überlieferte Sentenz Ludwig Wittgensteins, „Ich gehe in der Wissenschaft nur gern allein spazieren“ (MS 105, S. 4, vom 15. Februar 1929, www.wittgensteinsource.org), trifft nicht immer zu.

Inhalt

I.	Zu Eigenheiten der Steuerrechtswissenschaft in Zeiten der Selbstreflexion	11
II.	Die späte Geburt und die Jugend der Steuer- rechtswissenschaft	17
III.	Die juristische Trinität und die Identität der Steuerrechtswissenschaft	28
IV.	Die Steuergerechtigkeit und die Tugend der Steuerrechtswissenschaft	36
V.	Die Ordnung des Steuerrechts und die Seh- sucht der Steuerrechtswissenschaft	47
VI.	Die Verfassung und das Heil der Steuerrechts- wissenschaft	58
VII.	Die inter- und intradisziplinären Diskurse und die Perspektiven der Steuerrechtswissenschaft ..	85
VIII.	Vom Beobachten der Beobachter des Beobach- ters	106
	Über den Autor	108

I. Zu Eigenheiten der Steuerrechts- wissenschaft in Zeiten der Selbstreflexion

Befindet sich die deutsche Rechtswissenschaft in einer Sinnkrise? Diese aufrüttelnde und vielleicht verstörende Frage schließt sich ganz unmittelbar an den Befund an, dass Rechtswissenschaftler in jüngster Zeit vermehrt bestrebt sind, über Grundlagen, Eigenheiten und Probleme ihrer Disziplin Rechenschaft abzulegen.⁹ Veröffentlichungen, die sich auf die Suche nach dem Proprium der Rechtswissenschaft,¹⁰ nach der Identität der Disziplin,¹¹ nach einer zeitgemäßen Rechtswissenschaftstheorie¹² oder gar nach der besseren Rechtswissenschaft¹³ begeben, belegen dies: Wir leben in Zeiten intensiver Selbstreflexion.¹⁴

⁹ So auch die Motivation, diese Frage zu stellen, bei *Hilgendorf, Eric/Schulze-Fielitz, Helmuth*, Rechtswissenschaft im Prozess der Selbstreflexion, in: dies. (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2015, S. 1 (1).

¹⁰ *Engel, Christoph/Schön, Wolfgang* (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007.

¹¹ Nur: *Grimm, Dieter*, *Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität*, Tübingen 2012.

¹² *Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver* (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008.

¹³ *Lepsius, Oliver*, *Relationen. Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft*, Tübingen 2016 (i. E.).

¹⁴ Hierzu nur: *Hilgendorf, Eric/Schulze-Fielitz, Helmuth* (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen

Die neue Intensität der Selbstbeschäftigung wird sicher durch den Wandel von Gegenstand und Methode der Rechtswissenschaft, ihrer „tiefgreifenden Verunsicherung“¹⁵ auch im Zuge der Europäisierung und Globalisierung begünstigt.¹⁶ Zum Bedürfnis nach Selbstvergewisserung können überdies die Irritationen beitragen, die die Rechtswissenschaft in der auch extern eingeforderten Begegnung mit anderen Wissenschaften und deren Perspektiven und Methoden im interdisziplinären Diskurs und mit anderen Rechtswissenschaftskulturen¹⁷ im internationalen Austausch erlebt.¹⁸ Die Perspektiven der Rechtswissenschaft ste-

2015. Siehe auch: *Krüper*, Julian, Die Verfassung der Berliner Republik, in: *Rechtsgeschichte* 23 (2015), S. 16 (37 ff.).

¹⁵ *Jestaedt*, Matthias, Wissenschaft im Recht, *JZ* 2014, S. 1 (1).

¹⁶ Siehe nur die Berichte von *Hans Christian Röhl* und *Andreas von Arnould*, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: *VVDStRL* 74 (2015), S. 7 ff., S. 39 ff.; *Jestaedt*, Matthias, Die deutsche Staatsrechtslehre im europäisierten Rechtswissenschaftsdiskurs, *JZ* 2012, S. 1 ff.; *von Bogdandy*, Armin, Internationalisierung der deutschen Rechtswissenschaft, in: *Hilgendorf*, Eric/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2015, S. 133 ff.

¹⁷ *Krüper*, Julian, Konjunktur kulturwissenschaftlicher Forschung in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht, in: *Funke*, Andreas u. a. (Hrsg.), *Konjunktoren in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung*, Tübingen 2015, S. 15 ff.; *Häberle*, Peter, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl., Berlin 1998.

¹⁸ Dazu auch: *Lepsius*, Oliver, Problemzugänge und Denktraditionen im Öffentlichen Recht, in: *Hilgendorf*, Eric/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2015, S. 53 (73 ff.); *Klatt*,

hen nicht zuletzt unter wissenschaftspolitischer Beobachtung.¹⁹ Um angesichts dieser Faktoren bestehen zu können, ist der Drang nach Selbstvergewisserung verständlich. Auf dem Weg zur Eigentümlichkeit der Rechtswissenschaft als Normwissenschaft²⁰ werden so nicht nur Rezeptionswege und -grenzen im vergleichenden und intradisziplinären Diskurs erneut vermessen, sondern vor allem auch das Mischungsverhältnis von Theorie und Dogmatik neu bestimmt.²¹

Matthias, Integrative Rechtswissenschaft, in: *Der Staat* 54 (2015), S. 469 ff.; *Schulze-Fielitz*, Helmuth, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, S. 28 ff. m. zahlr. w. Nw. Auch: *Röhl*, Hans-Christian, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: *VVDStRL* 74 (2015), S. 7 (29); *von Arnould*, Andreas, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: *VVDStRL* 74 (2015), S. 39 (48 ff.).

¹⁹ Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, 2012.

²⁰ Begriff bei *Larenz*, Karl, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 2. neu bearb. Aufl., verkürzte Studienausgabe der 6. Aufl., Berlin 1992, S. 83. Aktuell: *Jestaedt*, Matthias, *Perspektiven der Rechtswissenschaftstheorie*, in: *ders./Lepsius*, Oliver (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008, S. 185 (196).

²¹ Zu Letzterem nur: *Kirchhof*, Gregor/*Magen*, Stefan/*Schneider*, Karsten (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik?*, Tübingen 2012; *Jestaedt*, Matthias, *Die deutsche Staatsrechtslehre im europäisierten Rechtswissenschaftsdiskurs*, *JZ* 2012, S. 1 (2); *ders.*, *Wissenschaft im Recht*, *JZ* 2014, S. 1 ff.; *Lepsius*, Oliver, *Themen einer Rechtswissenschaftstheorie*, in: *ders./Jestaedt*, Matthias (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008, S. 1 (4 ff., 20); *Bumke*, Christian, *Rechtsdogmatik*, *JZ* 2014, S. 641 ff.